

# - Rechtsanwältin Eva Biré -

Rechtsanwältin Eva Biré, Barnhelmstr. 2d, 14129 Berlin

**Per beA**

Staatsanwaltschaft Siegen  
Postfach 101354  
57013 Siegen

**Rechtsanwältin Eva Biré**  
Barnhelmstraße 2d  
14129 Berlin

E-Mail: [ra-bire@e-mail.de](mailto:ra-bire@e-mail.de)

Tel.: 030/548 137 36  
Mobil: 01782188364

Mein Zeichen: 33\_13/22  
Berlin, 17. Oktober 2022

**Vorfall vom 29.09.2022 in 57299 Burbach**  
**Strafanzeige wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das TierSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Wildtierschutz Deutschland e.V., Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lovis Kauertz, erstatte ich

**Strafanzeige**

gegen

Herrn [REDACTED] [REDACTED]

wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1, Nr. 2 a) TierSchG.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

In der Nacht vom 28.09.2022 zum 29.09.2022 vernahmen die Zeugen Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] wiederholt Tierlaute und Geräusche seitlich des Hauses in der [REDACTED]. Die Zeugen gingen daher davon aus, dass Tiere hilflos im Fallrohr feststeckten und alarmierten am 29.09.2022 gegen 10:00 Uhr morgens die Leitstelle der Feuerwehr in Siegen.

Gegen 10:30 Uhr traf die Feuerwehr mit zwei Einsatzwagen und privatem PKW ein. Diese konnte wenig später feststellen, dass zwei Waschbären (einer davon sehr aufgeweckt, der andere schwach) in der Bio-Mülltonne saßen. Die Kameraden der Feuerwehr legten sodann die Biomülltonne auf die Seite, öffneten den Deckel einen kleinen Spalt und stellten eine weitere Mülltonne seitlich davor, sodass die Waschbären zwar zu sehen waren, aber nicht entfliehen konnten.

Das Angebot der Zeugin [REDACTED], die Wildtierhilfe Schelderwald aus Dillenburg zu kontaktieren, wurde durch die Kameraden zurückgewiesen und der zuständige Jäger informiert.

Der etwa eine halbe Stunde später eintreffende Jagdaufseher, [REDACTED], kündigte bereits bei seiner Ankunft die Tötung der Tiere an. Hierfür fehlten ihm allerdings jegliche Arbeitsmittel. Dabei hatte er lediglich ein längliches Stück Holz.

Die betroffenen Zeugen wurden von ihm und den Feuerwehrbeamten harsch zurückgewiesen und beobachteten das folgende Geschehen aus weniger Entfernung: Herr [REDACTED] zog den schwächeren der beiden Waschbären mit einer Schippe der Feuerwehr aus der Mülltonne nach vorne und klemmte ihn zwischen dem Rand und dem Deckel der Mülltonne ein. Sodann schlug er solange mit dem Holz auf den Kopf des Waschbären ein, bis sich dieser nicht mehr regte. Dieses

Vorgehen versuchte er zunächst auch bei dem lebhafteren der beiden Waschbären. Als sich dieser aus der konstruierten Falle befreien konnte, rannte Herr [REDACTED] hinterher und schlug im Bereich der Einfahrt mehrfach auf das fliehende Tier bis auch dieses heran verstarb. Frau [REDACTED] beobachtete dies aus ihrem Fenster im ersten Obergeschoss.

**Zeugen:** 1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

## **II. Strafbarkeit**

Bereits die konkrete Ausführung der Tötung der beiden Waschbären begründet die Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG. Hiernach macht sich strafbar, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.

Da aber ein vernünftiger Grund, der das "Ob" einer Tiertötung rechtfertigen soll, nur vorliegen kann, wenn für einen nachvollziehbaren, billigen Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wurde, ist dieser auch dann zu verneinen, wenn das angewendete Mittel bereits für sich gesehen gegen das Gesetz oder gegen eine Rechtsverordnung verstößt (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetzkommentar, § 17 Rn. 10; KG Beschluss v. 24.07.2009, 1 Ss 235/09).

Ebenso ist zu beachten, dass die Jagd im Sinne des § 1 Abs. 3 BJagdG nur dann einen vernünftigen Grund zur Tötung eines Wirbeltieres darstellen kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte bei der Tötung alle Vorschriften des Jagdrechts einhält und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit verfährt.

Zu diesen Grundsätzen zählt insbesondere auch die Einhaltung der Gebote aus § 4 TierSchG. In dessen Abs. 1 S. 2 heißt es: *"Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger*

*Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen."*

Um dem Grundsatz deutscher Waidgerechtigkeit Genüge zu tun, ist folglich die Jagdmethode zu wählen, die bei dem Tier die geringstmöglichen Schmerzen hervorruft. Dass diese Vorgabe vorliegend nicht eingehalten wurde, liegt auf der Hand. Die Zeugen konnten beobachten, wie die Tiere erst nach mehrfachen Schlägen verstarben, zuvor aus Angst und Schmerz durch die Schläge qualvoll schrien.

Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Jagd vorliegend entgegen der Vorschriften des Landesjagdgesetzes NRW in einem befriedeten Bezirk ausgeübt wurde. Auch dies schließt das Vorliegen eines vernünftigen Grundes aus.

Wie leider sehr häufig zu beobachten ist, wurden auch hier die jagdrechtlichen Befugnisse durch Herrn [REDACTED] in strafrechtlich vorwerfbarer Weise überschritten. Wie der Unterzeichnerin selbst bekannt ist, herrscht auf Seiten der Jägerschaft teilweise nach wie vor die irrige Annahme, Tiere invasiver Arten wie der Waschbär seien in jedem Fall unverzüglich und unter Inkaufnahme jedweder schädlicher Einwirkungen auf das Tier zu töten. Um auch gegenüber Tieren invasiver Arten eine annähernd tierschutzgerechte Jagd sicherzustellen, ist die strafrechtliche Verfolgung derartiger Verstöße gegen das Jagd- und Tierschutzgesetz dringend geboten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und bitte Sie, mir den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Biré  
**Rechtsanwältin**